

Häufig gestellte Fragen zu KLAR!

GRUNDSÄTZLICHES ZUM KLAR!-PROGRAMM

WAS WIRD IM RAHMEN DES KLAR!-PROGRAMMS GEFÖRDERT?

Das KLAR!-Programm unterstützt Gemeinden in Regionen, die sich vorausschauend den Veränderungen durch den Klimawandel stellen und sich an diese anpassen wollen.

In Phase 1 des Programms erhalten die ausgewählten Modellregionen Unterstützung, um ein detailliertes Konzept zur Klimawandelanpassung in ihrer Region zu erstellen. Diese Phase läuft noch bis Ende 2017. Das Anpassungskonzept muss bis zum 15. Dezember 2017 an den Klimafonds übermittelt werden. Die Höhe der Unterstützung des Klimafonds hängt von der Anzahl der beteiligten Gemeinden und der Bevölkerungszahl in einer Region ab und beträgt max. 40.000 Euro.

In Phase 2 wird von 2018 bis 2020 die Umsetzung der Anpassungskonzepte unterstützt. Die KLAR!-Regionen können bis zum 15. Jänner 2018 einen Antrag für die Unterstützung der Umsetzung stellen. Konkret bedeutet das, dass jede Region eine Klimawandelanpassungs-Managerin oder einen Manager einsetzt, die oder der die Umsetzung von zehn Anpassungsmaßnahmen koordiniert. Diese Projektphase wird mit max. 120.000 Euro pro Region gefördert (abhängig von EinwohnerInnen und Anzahl der Gemeinden).

In Phase 3 wird ab 2020 die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen erhoben.

WAS IST DER VORTEIL FÜR EINE REGION, BEI KLAR! MITZUMACHEN?

Es gibt viele Vorteile, die von Region zu Region unterschiedlich sein können. Dies sollte auch jede KLAR!-Region für sich beantworten können. Allgemein kann es ein Vorteil sein, dass die KLAR!-Regionen von der Serviceplattform betreut werden und Informationen bekommen (hier ZAMG mit am Board), dass es Informationen aus der Forschung gibt, ebenfalls die Möglichkeit der Vernetzung, der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit... und natürlich auch eine finanzielle Unterstützung für die Anpassung in den Regionen.

LAUT DEN VORGABEN ZUM KLAR!-PROGRAMM SIND INVESTITIONEN NICHT ERWÜNSCHT. WAS BEDEUTET DAS?

Jede Region muss ab der Umsetzungsphase über eine KLAR!-Managerin bzw. einen KLAR!-Manager verfügen (Anmerkung: diese muss nicht zwingend angestellt werden) sowie zehn konkrete Maßnahmen umsetzen. Die Unterstützung des Klima- und Energiefonds ist mit maximal 120.000 Euro pro Region begrenzt. Daher müssen die Regionen bei der Maßnahmenplanung die Kosten im Auge behalten, sofern sie nicht einen hohen Eigenanteil leisten wollen. Sachkosten sind zulässig (siehe Formulare zur [Antragstellung](#): Leistungsverzeichnis – Tabellenblatt „Projektkostentabelle“), jedoch werden sich diese aufgrund der zuvor genannten Budgetrestriktionen wohl nur in kleinerem Umfang bewegen können. Es ist vorgesehen, Investitionen durch weitere Finanzierungsquellen, wie z. B. Bundes- und Landesförderungen, abzudecken. Es obliegt dem KLAR!-Manager bzw. der KLAR!-Managerin, sich um geeignete Finanzierungsquellen zu kümmern. Die Serviceplattform unterstützt die Regionen hierbei mit einer Erstberatung.

WELCHE UNTERSTÜTZUNG BIETET DIE SERVICEPLATTFORM?

Die Serviceplattform bietet Beratung auf allen Ebenen: zu den Klimawandelfolgen, zum Maßnahmenkatalog, zu möglichen Finanzierungsquellen. Sie macht jedoch KEINEN Antragscheck. Und – die Serviceplattform kann beraten, aber die finale Entscheidung obliegt der Jury.

WIE ERFOLGT DIE AUSWAHL DER KLAR!-REGIONEN FÜR DIE PHASE 2?

Es wird für die Phase 2 ein Auswahlverfahren geben. Die Jury (bestehend aus 5 Personen – KEM-ExpertIn, AnpassungsexpertIn, MeteorologIn, usw.) beurteilt die Anträge und spricht dem Präsidium eine Empfehlung aus. Der Klima- und Energiefonds hofft, dass möglichst viele Regionen gefördert werden können.

WANN KANN MIT DEM BEGINN DER UMSETZUNGSPHASE IM JAHR 2018 GERECHNET WERDEN?

Die Deadline für die Einreichung ist am 15. Jänner 2018; die Anträge werden formal von der KPC geprüft, bevor sie an die Jury gehen. Jurysitzung wird für Mitte/Ende Februar 2018 angepeilt. Danach geht die Empfehlung von der Jury für die Beauftragung ans Präsidium. Es ist davon auszugehen, dass sie bis Anfang März getroffen werden. Ab April/Mai 2018 kann mit der Beauftragung gerechnet werden.

FRAGEN ZUM BUDGET

WERDEN DIE KOSTEN FÜR DIE BERATUNG DURCH EXPERTINNEN UND EXPERTEN VON DER SERVICEPLATTFORM ÜBERNOMMEN?

Dies ist nicht vorgesehen. Das Honorar für die Beratung durch externe Expertinnen und Experten ist aus den Fördermitteln von der Region selbst zu tragen.

KÖNNEN IM RAHMEN VON IN-KIND-LEISTUNGEN FREIWILLIGE PERSONALLEISTUNGEN DER GEMEINDE-MITARBEITERINNEN BZW. BÜRGERMEISTERINNEN BERÜCKSICHTIGT WERDEN?

JA,. Es gibt keine Vorgabe vom Programm, wie sich die Berechnung der Personalstunden zusammensetzen soll. Jedoch ist es wichtig, dass es ein angepasster Stundensatz ist, der im Rahmen bleibt.

SIND DIE KLAR!-REGIONEN UMSATZPFLICHTIG?

Nach Ansicht des Klima und Energiefonds kommt es zu keinem Leistungsaustausch im umsatzsteuerrechtlichen Sinne und somit gibt es auch keinen direkt verbrauchbaren Nutzen für die Vertragsparteien. Daher wird davon ausgegangen, dass es die Kooperation zwischen Klima- und Energiefonds sowie den Regionen nicht Umsatzsteuerpflichtig ist. Dies müssen die Regionen jedoch jeweils selbst mit dem zuständigen Finanzamt abklären. Auf Wunsch kann der Klima und Energiefonds hierzu eine unverbindliche Einschätzung zur Verfügung stellen.

FRAGEN ZUR MAßNAHMENPLANUNG

WELCHE ARTEN VON MAßNAHMEN KÖNNEN IM KLAR!-ANPASSUNGSKONZEPT GEPLANT WERDEN?

Im Anpassungskonzept können grüne, graue und softe oder smarte Maßnahmen enthalten sein. Daraus ist ein Maßnahmenkatalog mit mind. 10 Maßnahmen zu erstellen, die in der Phase 2 umzusetzen sind (bei Unterstützungszusage). Wesentlich ist, dass die Maßnahmen konkret auf die Klimawandel-bedingten Herausforderungen reagieren. Grüne Maßnahmen sind Maßnahmen, die die Funktion der Ökosysteme fördern/unterstützen oder wiederherstellen, wie z. B. die Schaffung von Retentionsräumen durch die Renaturierung eines Flussabschnittes oder forstliche Hangsicherungsmaßnahmen. Graue Maßnahmen umfassen bauliche bzw. technische Maßnahmen, wie etwa die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens. Zu den sanften Maßnahmen zählen bewusstseinsbildende Aktivitäten und konzeptive Maßnahmen, wie Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit oder die Erstellung eines Konzepts zu regional relevanten Fragestellungen (z. B. Konzepterstellung zur Sicherung der Trinkwasserversorgung).

Wichtig ist ein ausgewogenes Gesamtkonzept, das idealerweise (aber nicht zwingend) alle drei Maßnahmentypen umfasst. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen muss innerhalb von zwei Jahren möglich sein und die Kriterien der guten Anpassungspraxis erfüllen. Alle Maßnahmen sind bedarfsorientiert auf Basis der regionalen Herausforderungen und Chancen, die sich durch den Klimawandel ergeben, zu entwickeln.

NICHT gefördert werden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Studien. Dafür gibt es andere Förderprogramme, z.B. das Austrian Climate Research Programme (ACRP) des Klima- und Energiefonds.

MUSS JEDE MAßNAHME IN JEDER TEILNEHMENDEN GEMEINDE IN DER REGION DURCHFÜHRT WERDEN?

NEIN, die Maßnahmen müssen auf die jeweilige Gemeinde angepasst sein. Also Beschattung für Kindergarten ist natürlich nur dort notwendig, wo Kindergärten sind.

MUSS DER PERSONELLE/FINANZIELLE AUFWAND FÜR DIE MAßNAHMEN AUSGEGLICHEN VERTEILT SEIN ODER KÖNNEN DIE MAßNAHMEN BZGL. AUFWAND UNTERSCHIEDLICH GEWICHTET SEIN?

Ja, die Maßnahmen können hinsichtlich des Aufwands unterschiedlich sein.

KANN ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (Z.B. BETREUUNG EINER WEBSITE ODER EINES BLOGS, PRESSEKONFERENZEN, MEDIENKONTAKT) EINE VON 10 MAßNAHMEN SEIN?

JA, es sollte so sein (smarte/softe Maßnahmen). Wichtig ist das Mainstreaming in der Region und dass die BürgerInnen miteinbezogen werden.

KANN DAS PROJEKTMANAGEMENT EINE VON 10 MAßNAHMEN SEIN? (AKQUISE VON DRITTMITTELN, ANTRAGSTELLUNG, ETC.)

Das Projektmanagement sollte als eigene Maßnahmen angeführt werden, aber sozusagen als Maßnahme 0. Sie zählt nicht zu den 10 geforderten Maßnahmen.

IN WELCHEM UMFANG IST DAS PROJEKTMANAGEMENT ZU PLANEN?

Hierzu gibt es keine verbindliche Vorgabe. Vielmehr hängt dies von der Größe der Region sowie der Anzahl von Gemeinden und Stakeholdern ab und soll dem Umfang der Arbeiten angemessen sein.

REICHT DAS FACTSHEET ALS GRUNDLAGE FÜR DIE KLIMAWANDELBSCHREIBUNG BIS 2050 AUS? WELCHE ROLLE SPIELEN KLIMADATEN BEI DER PLANUNG UND ERSTELLUNG DES ANPASSUNGSKONZEPTE?

Die Factsheets dienen als gute Grundlage, die jedoch noch weiter ausgebaut werden soll im Anpassungskonzept. Relevant ist, dass aufbauend auf den Klimawandel-Daten die Probleme der Region abgeleitet und die KLAR!-Maßnahmen entwickelt werden sollen.

MÜSSEN MAßNAHMEN MESSBAR SEIN?

JEIN, da es in der Literatur dazu noch wenig konkrete Indikatoren gibt. Aber wo Maßnahmen messbar sind, z.B. in der Bewusstseinsbildung (z.B. wie viele Artikel veröffentlicht, wie viele Personen erreicht), sollten diese identifiziert werden.

GRAUE MAßNAHMEN: ZÄHLT AUCH DIE VORBEREITUNG EINER GRAUEN MAßNAHME ALS EINE GRAUE MAßNAHME?

Dies ist dann eher eine Smarte Maßnahme. Es ist nochmals wichtig zu betonen, dass es keine graue Maßnahme geben muss. Wenn eine Region keine grauen Maßnahmen hat, dann ist das kein Wettbewerbsnachteil. Wichtig ist, dass das Maßnahmenkonzept stimmig und an die KLAR!-Region angepasst ist.

WIE GEHT MAN VOR, WENN DIE FRAGE DER ABGRENZUNG ZWISCHEN GRAUEN UND GRÜNEN MAßNAHMEN NICHT EINDEUTIG IST, Z.B. BEI THEMENWEGEN, WANDERAUSSTELLUNGEN, WALDKLIMASTATION?

Es ist möglich, im Leistungsverzeichnis alle Punkte (also grün, soft und grau) anzukreuzen – wenn zutreffend. Diese Einteilung wird vom Klima- und Energiefonds für die Statistik verwendet.

AB WELCHEM ZEITPUNKT NACH DER EINREICHUNG KÖNNEN MAßNAHMEN UMGESETZT WERDEN, UM ALS KLAR!-MAßNAHME ZU GELTEN?

Prinzipiell können Maßnahmen und deren Kosten ab dem Datum der Einreichung anerkannt werden.

Zu bedenken ist jedoch, dass für etwaige geplante Maßnahmen vor der Beauftragung (zwischen Jänner und März 2018) die Unterstützung vom Klima- und Energiefonds noch nicht gesichert ist und es im Zuge der Beauftragung ggf. zu Auflagen kommen könnte.

Empfohlen wird daher, die Aktivitäten zur Umsetzung des Konzepts ab April/Mai 2018 zu starten.

INHALTE IM ANPASSUNGSKONZEPT: WAS IST UNTER „ENTWICKLUNG, DARSTELLUNG UND BEWERTUNG VON REGIONALEN ANPASSUNGSOPTIONEN“ ZU VERSTEHEN (KLAR!-LEITFADEN 2017, ANHANG S. 17, PKT. 4)?

Im Anpassungskonzept ist auf den Erstellungsprozess der zehn Maßnahmen einzugehen. Dafür soll beschrieben werden, wie die einzelnen Maßnahmen entstanden sind. Wichtige Eckdaten wie die einbezogenen Personen und Institutionen, die Anzahl der abgehaltenen Sitzungen und Konsultationen usw. sollten angeführt werden. Wesentlich ist auch, welche Aspekte für die Entscheidung zu den einzelnen Maßnahmen ausschlaggebend waren.

FRAGEN ZU FORMALEN VORGABEN

WAS MUSS BEI DER GESTALTUNG VON PLAKATEN, FLYERN ETC. BEACHTET WERDEN? GIBT ES VORGABEN BEZÜGLICH DES FORMATS ODER DER VERWENDUNG VON LOGOS?

Die Publizitätsvorschriften des Klima- und Energiefonds sind einzuhalten. Es ist auf die Finanzierung des Projekts durch den Klima- und Energiefonds an prominenter Stelle hinzuweisen.

Projektbezogene Publikationen, Website, Veranstaltungen und Präsentationen sind sowohl mit dem Logo des Klima- und Energiefonds als auch mit dem Logo der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen zu kennzeichnen (Download des KLAR!-Logos unter <http://klar-anpassungsregionen.at/service-und-kontakt/>). Logos und ein Manual dazu stehen auf der Website des Klima- und Energiefonds zur Verfügung: <https://www.klimafonds.gv.at/service/logos/>

GIBT ES EINE FORMATVORLAGE FÜR DIE EINREICHUNG DES ANPASSUNGSKONZEPTS?

Das Format für das **Anpassungskonzept** kann jede Region frei wählen. Im Anhang 1 des [KLAR!-Leitfadens](#) (Seite 17) finden Sie Informationen, welche Inhalte das Anpassungskonzept enthalten muss.

Hinweis: Das Anpassungskonzept ist bis 15.12.2017 an die KPC zu übermitteln. Wie im Vertrag festgehalten, erfolgt die Übermittlung online über die KPC-Website.

Bitte beachten: Der **Antrag für die zweite Phase** des Programms (Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen) erfolgt online über ein vorgefertigtes Formular. Das Formular kann [hier](#) abgerufen werden. Die Einreichung des Antrags ist bis 15.01.2018, 12:00 Uhr möglich.

Weitere Informationen zur Einreichung sind auf der [Webseite der KPC](#) nachzulesen.

WORAUF MUSS MAN BEI KOOPERATIONEN MIT KEM, LEADER USW. ACHTEN?

Im Rahmen von KLAR! Sind Kooperationen ausdrücklich erwünscht. Bestehende Strukturen sollen genutzt und bespielt werden. Es muss jedoch klar sein, dass es sich um zwei getrennte Programme handelt. Wichtig ist eine sauber getrennte Buchführung und Dokumentation. Außerdem darf keines der Programme zu kurz kommen.

Bei gemeinsamen Aktivitäten sind die Logos aller beteiligten Programme zu verwenden.

IST ES MÖGLICH, DAS KONZEPT IM RAHMEN VON KLAR! ZU ERSTELLEN UND TEILE DER UMSETZUNG BEI LEADER DURCHZUFÜHREN?

JA, zusätzliche Finanzierungsquellen sollen gesucht werden und können erschlossen werden, aber auch hier sind getrennte Rechnungskreisläufe notwendig.

BRAUCHT MAN FÜR KLAR! 2017 EINE EIGENE KLIMAFONDS-NUMMER?

JA, das Antragsformular für die Klimafonds-Nummer ist über diesen [LINK](#) abrufbar.

IST EIN GEMEINDERATS BESCHLUSS NOTWENDIG?

Von Klima- und Energiefondsseite her ist ein Gemeinderatsbeschluss nicht zwingend notwendig (steht nicht im Leitfaden). Das Leistungsverzeichnis muss unterzeichnet werden. Allerdings muss die Gemeinde finanzielle Belange vermutlich beschließen. Bitte klären Sie dies in Ihrer Region ab.

WELCHES ARBEITSVERHÄLTNISS MUSS DER KLAR!-MANAGER ODER DIE KLAR!-MANAGERIN HABEN?

Wesentlich ist, dass es in der KLAR!-Region jemanden gibt, der Ansprechperson für KLAR! ist. Das Arbeitsverhältnis kann von der KLAR!-Region frei gewählt werden.

WELCHE STUNDENSÄTZE/WELCHES GEHALT SOLL FÜR KLAR!-MANAGER UND -MANAGERINNEN ANGENOMMEN WERDEN?

Es gibt dazu keine Vorgaben. Im Antrag muss klar dargestellt werden, wie sich die Kalkulation zusammensetzt. Bei einem Angestelltenverhältnis sind Urlaube, Zeitausgleiche und Krankheitstage (Durchschnitt) mitzurechnen.

INHALTLICHE FRAGEN

GIBT ES SCHULPROGRAMME ODER UNTERLAGEN FÜR SCHULKLASSEN ZUM THEMA KLIMAWANDELANPASSUNG?

Es gibt viele Angebote von Schulprogrammen und Workshops für Kinder. Auf einigen Webseiten sind auch fertig aufbereitete Lehrmaterialien online zugänglich. Die Auflistung ist nur eine Auswahl der vielfältigen Programme, die ein breites Angebot abdeckt.

- Die **Verbund Klimaschule Nationalpark Hohe Tauern** bietet Angebote für verschiedene Altersstufen und einen Downloadbereich mit Unterlagen für Lehrkräfte (siehe Menüpunkt: Für LehrerInnen -> Downloads). Beispielsweise gibt es Ideen für Experimente, Bastelanleitungen und Spiele, mit denen die Auswirkungen und Herausforderungen durch den Klimawandel abwechslungsreich behandelt werden. Link: <http://www.nationalpark-klimaschule.at/>
- Besonders empfehlenswert ist die **Website Biber Berti**. Die Website ist spielerisch aufbereitet und bietet u.a. Videos, Spiele und kindgerecht formulierte Informationen zu

Klimawandelfolgen. Im Lehrerbereich gibt es die Möglichkeit, kostenlose Lehrunterlagen zu bestellen, die didaktisch sehr gut aufbereitet sind. Link: <http://www.biberberti.com>

- Das Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark hat das **KlimaFit**-Angebot zusammengestellt. Im Download-Bereich der Website findet man umfangreiche Unterlagen zu Experimenten, Spielen, etc. Zwar liegt der Fokus der Website auf Klimaschutz, jedoch werden teilweise auch Auswirkungen des Klimawandels thematisiert (bspw. Permafrost im Hochgebirge, Bodenbedeckung und Wasserabfluss, Hochwasser etc.). Link: <http://www.klimafit.at>
- Vom **Klimabündnis Niederösterreich** gibt es Schulworkshops zum Thema „Fit in die Klimazukunft“ für zwei verschiedene Altersstufen.
 - Fit für die Klimazukunft I ist für Volksschulkinder und befasst sich v.a. mit Klimaschutz. Weitere Infos: <http://niederosterreich.klimabuendnis.at/bildung-1-bis-4-schulstufe/fit-in-die-klimazukunft-i-3-6-schulstufe>
 - Fit für die Klimazukunft II richtet sich an ältere Schülerinnen und Schüler und beschäftigt sich mit Auswirkungen unseres Handelns und Veränderungen durch den Klimawandel. Weitere Infos: <http://niederosterreich.klimabuendnis.at/bildung-5-bis-8-schulstufe/fit-in-die-klimazukunft-ii-7-13-schulstufe>